

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 134145, Telefax (0222) 53110 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 und 16 - 19.00 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

DVR: 0059986

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

LAD1-VD-3005/3

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
603.363/47-V/1/96Bearbeiter
Dr. Staudigl

(0222) 53110

(0 27 42) 200

Durchwahl
2094Datum
3. Dezember 1996

Betreff
 Konsultationsmechanismus; Ermächtigungsgesetz

Stellv. 11/1996

Landesamt für GESETZENWÜGE
 21. 104. 96/3
 Datum: 1. 1. DEZ. 1996
 Vorstufe 18. 12. 96/6

Zu dem übermittelten Entwurf einer Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften dürfen wir im Hinblick auf die in NÖ bestehende Rechtslage nachstehende Ergänzung anregen. Die betroffene konkrete Formulierung lag in der Landeshauptmännerkonferenz vom 13.11.1996 auch noch nicht vor. Im Landtag von Niederösterreich gibt es kein mehrstufiges Beschußverfahren (in mehreren Lesungen), über Abänderungsanträge, die erst im Plenum gestellt werden, findet grundsätzlich sofort die Abstimmung statt. Daher greift die im Art. 1 Abs. 2 des Vereinbarungsentwurfes vorgesehene Formulierung „beschlossene Abänderungsanträge in zweiter Lesung“ in einem derartigen Fall nicht.

Ohne von der erzielten Einigung abzuweichen könnten durch die Aufnahme einer Alternative „(oder Abänderungsanträge vor ihrer endgültigen Beschußfassung im Landtag)“ auch derartige Abänderungsanträge erfaßt werden. In den Erläuterungen sollte dazu auf die unterschiedlichen Beschußmodi in den Landtagen verwiesen werden, sodaß die der konkreten Landesrechtslage entsprechende Formulierung jeweils maßgeblich sein soll. In gleicher Weise müßte auch Art. 2 Abs. 2 Z. 3 ergänzt werden.

- 2 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

An

1. das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. das Büro des Herrn Landeshauptmannes Dr. PRÖLL

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Im Auftrage

Dr. Seif

Landesamtsdirektor-Stv.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

